

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 28. Dezember 1987

40. Stück

49. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.
 50. Verordnung: Festsetzung der Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz 1986.
 51. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising).
 52. Verordnung: Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen.

49.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, MA 4/1-3404/87, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 4. Dezember 1987, PrZ 3900, folgenden Beschluß gefaßt:

I:

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pfl egetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz
 Wilhelminenspital
 Franz-Josef-Spital
 Krankenhaus Rudolfstiftung
 Elisabeth-Spital
 Allgemeine Poliklinik
 Krankenhaus Floridsdorf
 Sophien-Spital
 Pulmologisches Zentrum
 Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
 Semmelweis-Frauenklinik
 Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel
 Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlüssel
 Preyer'sches Kinderspital
 Mautner Markhof'sches Kinderspital
 Kinderklinik Glanzing 2 490 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) 3 900 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf

Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23), Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs an der Donau 1 600 S

4. 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe (Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten) 2 740 S

Die Transportgebühr für die Überstellung von Patienten vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe mit anstaltseigenen Krankenwagen wird mit 1 600 S je Transport festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 vH zu verrechnen.

Die gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

- für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit 3 907 S
 für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenanstalten mit 2 498 S
 für die Psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit 1 600 S
 und für die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit 2 743 S festgestellt.

II.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum

Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit	4,36 vH
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenanstalten mit	6,83 vH
für die Psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit	10,63 vH
und für die 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit	6,20 vH

der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

Der Rechtsträger der unter I. angeführten Krankenanstalten wird ermächtigt, den Trägern der privaten Krankenversicherung, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassefällen die Kosten in voller Höhe übernehmen und direkt verrechnen, Ermäßigungen bis höchstens 15 vH der festgesetzten Gebühren zu gewähren.

IV.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1987 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1986, MA 4/1-3718/86, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 49/1987, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 17. Februar 1987, MA 4/1-259/87, LGBl. für Wien Nr. 13/1987, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk

50.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz 1986 festgesetzt wird

Auf Grund des § 28 des Wiener Behindertengesetzes 1986, LGBl. für Wien Nr. 16, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe des Pflegegeldes wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 26 Abs. 2

(Stufe I) mit 1 841 S und für Personen im Sinne des § 26 Abs. 3 und Abs. 4 (Stufe II) mit 2 664 S festgesetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1987 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. November 1986, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz festgesetzt wird, LGBl. für Wien Nr. 46/1986, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

51.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, MA 4/1-3167/87, 3263/87, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising)

Die Wiener Landesregierung hat am 4. Dezember 1987, PrZ 3901, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 23/1987, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflgetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

Hanusch-Krankenhaus 2 500,— S
Orthopädisches Spital (Speising) 2 490,— S

Zu dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 vH zu verrechnen.

Die gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird wie folgt festgestellt:

Für das Hanusch-Krankenhaus mit 2 500,39 S
Für das Orthopädische Spital (Speising)
mit 2 490,— S

II.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBL für Wien Nr. 23/1987, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Hanusch-Krankenhaus mit	20 vH
für das Orthopädische Spital (Speising)	
mit	6,83 vH

der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

Die Rechtsträger der unter I. angeführten Krankenanstalten werden ermächtigt, den Trägern der privaten Krankenversicherung, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassefällen die Kosten in voller Höhe übernehmen und direkt verrechnen, Ermäßigungen bis höchstens 15 vH der festgesetzten Gebühren zu gewähren.

IV.

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1987 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 16. Dezember 1986, MA 4/1-3809/86, 3854/86, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising), LGBL für Wien Nr. 50/1986, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 3. März 1987, LGBL für Wien Nr. 15/1987, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk

52.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 sowie der Kundmachung LGBL für Wien Nr. 10/1984, wird verordnet:

§ 1. Die Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Pflegeheim Lainz
 Pflegeheim Pflegezentrum Sophien-Spital
 Pflegeheim Baumgarten und Rochusheim
 Pflegeheim Liesing
 Pflegeheim St. Andrä
 Pflegeheim Klosterneuburg
 Pflegeheim Sozialmedizinisches Zentrum Ost
 Förderpflegeheim der Stadt Wien Baumgartner Höhe
 Pflegeheim Sanatoriumstraße

werden mit 450 S pro Pflergetag und Pflerling festgesetzt.

§ 2. Der Beitrag, den ein Pflerling für die Überstellung in ein städtisches Pflegeheim zu leisten hat, wird mit 510 S je Transportiertem festgesetzt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1987 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1986, betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen, LGBL für Wien Nr. 48/1987, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk